

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Aebi & Co. AG Maschinenfabrik
(Stand: Februar 2021)**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle - auch zukünftigen - Verkäufe, Lieferungen und Leistungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Kunde ist für die Dauer von 6 Wochen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Die Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4. Handelsübliche Abweichungen von unseren Angaben über Masse, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten und stellen keine Mängel dar.
- 2.5. Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Garantien dar.

3. Preise, Zahlungen, Zahlungsverzug

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, gemäss FCA (Incoterms® 2020) der in der Auftragsbestätigung angegebenen Versandstelle ohne Verpackung netto in CHF zuzüglich der bei Rechnungsstellung jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Gemäss FCA ist der Kunde insbesondere verpflichtet, sämtliche Kosten für Fracht, Versicherung, Aus-, Durch- und Zufuhrbewilligungen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrag zu bezahlen. Sollten wir für solche Kosten vorleistungspflichtig sein, hat der Kunde diese zurückzuerstatten.
- 3.2. Mangels besonderer Vereinbarung, ist der vereinbarte Preis bei Lieferung fällig.
- 3.3. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt.
- 3.4. Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben.
- 3.5. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang auf unser Bankkonto zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Zahlungseingang auf unserem Konto.
- 3.6. Jede Verrechnung ist ausgeschlossen. Der Kunde darf keinerlei Zahlungen, insbesondere auch nicht wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden, eigenmächtig kürzen oder zurückzustellen oder zur Verrechnung bringen.

- 3.7. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 10%. Zudem sind wir im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, eine Pauschale für die interne Bearbeitung des Zahlungsverzuges in Höhe von 50 CHF geltend zu machen.
- 3.8. Zahlungen werden grundsätzlich mit den ältesten Forderungen und Zinsansprüchen verrechnet.
- 3.9. Ein Skontoabzug für Neuaufträge ist bei bestehendem Zahlungsverzug für andere Aufträge nicht möglich.
- 3.10. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung Schuld- und Konkursverfahrens gegen ihn beantragt, so sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen, in welcher er Zug-um-Zug gegen unsere Leistung nach unserer Wahl entweder eine Vorauszahlung zu tätigen oder eine Sicherheit zu leisten hat. Kommt der Kunde dem innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, sind wir berechtigt vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten.

4. Lieferung / Lieferfrist

- 4.1. Sofern wir Lieferfristen bzw. Liefertermine nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet haben, sind diese unverbindlich und berechtigen den Kunden bei Nichteinhaltung nicht zum Vertragsrücktritt.
- 4.2. Die Lieferung erfolgt gemäß FCA in der Auftragsbestätigung genannten Versandstelle Incoterms® 2020.
- 4.3. Sofern keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, bestimmen wir die Versandart.
- 4.4. Der Kunde kann uns 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Ablauf der angemessenen Frist kommen wir in Verzug.
- 4.5. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen, sowie der Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.
- 4.6. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf bzw. bis zum Liefertermin auf das vom Kunden bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 4.7. Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
- 4.8. Bei Lieferverzug gemäss Ziffer 4.3. ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche gegenüber uns sind ausgeschlossen.
- 4.9. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben,
 - so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über,
 - lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden bei uns oder bei Dritten ein;bei Lagerung in unserem Werk, berechnen wir monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung,
 - haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen,
 - hat der Kunde insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigungen notwendiger Formalitäten - wie z. B. Beschaffung von Importlizenzen - ergeben.

- 4.10. Unvorhergesehene, unvermeidbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, behördliche Maßnahmen sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, z. B. Import- und Exportlizenzen, Embargos, Streiks und Aussperrungen usw.) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Störung bei unserem Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintritt. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in dieser Ziffer 4.9 genannten Fällen ausgeschlossen.
- 4.11. Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.12. Unsere Lieferverpflichtung steht unter der Bedingung der vollständigen, rechtzeitigen und richtigen Lieferung (insbesondere mit Vormaterial) durch unsere Zulieferer. Bei nicht rechtzeitiger oder fehlerhafter Lieferung durch unsere Zulieferer, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1. Mangels besonderer Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr gemäss FCA in der Auftragsbestätigung genannten Versandstelle (Incoterms® 2020) auf den Kunden über.
- 5.2. Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben.
- 5.3. Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Transportschäden.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen (inkl. Zinsen und Kosten), beglichen sind. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das entsprechende Register eintragen zu lassen.
- 6.2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Kunde die Ware weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, bei jeglichem Zugriff auf Ware durch Dritte oder bei Antrag um Konkurseröffnung unverzüglich dem Dritten und dem Betreibungs-/Konkursamt den Eigentumsvorbehalt mitzuteilen und uns zu informieren. Soweit es sich bei der Ware um zu immatrikulierende Fahrzeuge handelt, ermächtigt der Kunde hiermit das zuständige Strassenverkehrsamt, auf unserem Antrag den Eintrag „Halterwechsel verboten“ einzutragen.
- 6.3. Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Zahlungsverzug oder bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden jederzeit und an jedem Ort einzuziehen, sofern der Kunde keine geeigneten und durch uns anerkannten zusätzlichen Sicherheiten stellt. Wir sind berechtigt, die Ware zu verwerten und den Erlös mit unseren ausstehenden Forderungen gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Wir führen eine Warenausgangsprüfung durch. Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach deren Erhalt innert angemessener Frist zu prüfen und uns eventuelle offene Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde dies, gelten

- die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Bei später entdeckten verborgenen Mängeln ist der Käufer ebenfalls zu sofortiger Mängelrüge verpflichtet.
- 7.2. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen und hat Art und Ausmass des Mangels genau zu bezeichnen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.
 - 7.3. Bei ordnungsgemäss erhobenen und berechtigten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl entweder Ersatz liefern oder die Ware nachbessern.
 - 7.4. Für die Durchführung der erforderlichen Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wir behalten uns vor, die Nachbesserung in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
 - 7.5. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl eine die der Wertminderung der Ware entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) verlangen. Eine Wandelung ist jedoch ausschliesslich bei erheblichen Mängeln, welche die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen, möglich. Weitere Mängelrechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz sind ausgeschlossen.
 - 7.6. Kosten der Nachbesserung, die dadurch entstehen, dass die gekauften Waren nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.
 - 7.7. Ersetzte Gegenstände gehen in unser Eigentum über.
 - 7.8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit kein Mangel im Rechtssinne vorliegt, insbesondere in den folgenden Fällen:
 - Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Verschleissteile;
 - Überbeanspruchung und unsachgemässen Gebrauch der Geräte und Maschinen;
 - Nichteinhaltung von Betriebsanleitung, Service-, Wartungs- und Reparaturvorschriften;
 - Konstruktions- oder Materialänderungen auf Wunsch des Kunden;
 - Veränderungen oder Umbauten durch den Kunden oder Dritte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung;
 - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte;
 - Natürlichen Verschleiss und Abnutzung (z.B. Kehrborsten);
 - Einbau von Teilen oder Produkten anderer Hersteller, die nicht in der Betriebsanleitung aufgeführt oder durch uns ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.
 - 7.9. Soweit der Mangel durch ein wesentliches Dritterzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten dieses Dritterzeugnisses zustehen.
 - 7.10. Beim Verkauf gebrauchter Geräte und Maschinen ist ein Anspruch auf Nachbesserung, Minderung und Wandlung ausgeschlossen, soweit wir nicht wegen Personenschäden haften, unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder den Mangel arglistig verschwiegen haben, oder insoweit wir eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.
 - 7.11. Der Kunde hat die Verwendbarkeit und Eignung der Waren in eigener Verantwortung zu überprüfen und zu vergleichen. Eine Haftung für Schäden, die durch eine mangelnde Prüfung im Hinblick auf deren Verwendung bzw. Eignung auftreten, können wir nicht übernehmen.
 - 7.12. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Schweiz bestehen.

8. Haftung

- 8.1. Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Massgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Massgabe etwaiger Garantiebestimmungen.
- 8.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 8.3. Für Pflichtverletzungen von unseren Zulieferern, Unterauftragnehmern und Erfüllungsgehilfen haften wir nicht.
- 8.4. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus den Verträgen mit dem Kunden ist die in der Auftragsbestätigung angegebene Versandstelle.
- 9.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand Zürich. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.
- 9.3 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.